

Verfasser:  
Tobias Aberle, GVV Gullen

**Mitgliedsgemeinden:**  
Bodnegg, Grünkraut,  
Schlier, Waldburg

Beteiligung:

Stand: 22.11.2024

AZ: 031.1

Verbandsversammlung	10.12.2024	Sitzungsvorlage zu TOP 10
---------------------	------------	---------------------------

### **Weitere Anwendung des Optionsrechts zu § 2b UStG bis 31.12.2026**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.11.2016 wurde beschlossen, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen weiterhin § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung angewendet werden soll. Hintergrund für diese Entscheidung ist die Neuregelung der Umsatzbesteuerung. Zukünftig orientiert sich die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union am Wettbewerbsgrundsatz. Dadurch besteht in vielen Fällen eine Steuerpflicht, insbesondere dann, wenn Leistungen der Gemeinde als unternehmerisch gelten, respektive die Leistungen in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen.

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurden im Rahmen ihrer Umwandlung in nationales Recht die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. In der Folge wurde § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Änderungen traten am 01.01.2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage dem Finanzamt gegenüber erklärt werden kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden. Von dieser Optionserklärung hat der Gemeindeverwaltungsverband Gullen mit Beschluss vom 30.11.2016 Gebrauch gemacht.

Durch die Neuregelung wird eine höhere steuerliche Belastung für den Gemeindeverwaltungsverband Gullen erwartet. Dies kann, nach momentanem Stand, auch durch einen teilweise höheren Vorsteuerabzug nicht kompensiert werden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz I) wurde u. a. die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nach § 27 Abs. 22 UStG bis 31.12.2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG). Auf dieser Grundlage hat die Verbandsversammlung durch Beschluss am 16.12.2020 hiervon Gebrauch gemacht.

Von der weiteren Möglichkeit zur Verlängerung des Optionsrechts hat der Gemeindeverwaltungsverband Gullen durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2022 Gebrauch gemacht.

Am 18.10.2024 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2024 beschlossen.

Beinhaltet ist dabei erneut die weitere Verlängerung der Übergangsfrist des § 2b UStG für zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2026.

Nach Abwägung der steuerlichen und somit finanziellen Gesichtspunkte sowie den noch ausstehenden Auslegungen des Gesetzgebers/Ministerien zu einzelnen Fragen, wird empfohlen, die Optionsverlängerung zur Beibehaltung der alten Rechtslage in Anspruch zu nehmen. Diese Übergangsregelung enthält weiterhin die Möglichkeit, dass die Erklärung einmalig widerrufen werden kann. Eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

**Beschlussantrag:**

1. Am Grundsatzbeschluss vom 30.11.2016 zur Beibehaltung der alten Rechtslage in Bezug auf die Anwendung der Umsatzbesteuerung beim Gemeindeverwaltungsverband Gullen wird festgehalten.
2. Gegenüber dem Finanzamt wird erklärt, dass der Gemeindeverwaltungsverband Gullen (vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs) für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2027 ausgeübten Tätigkeiten, die Regeln des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwenden wird.